



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 12. September 2014

Einreiseverbote des BFM sind künftig zu befristen

Urteil C-5819/2012 vom 26. August 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde eines bosnischen Familienvaters gegen ein vom Bundesamt für Migration (BFM) verfügtes unbefristetes Einreiseverbot teilweise gutgeheissen. In Änderung seiner bisherigen Praxis kommt das BVGer zum Schluss, dass die vom BFM ausgesprochenen Einreiseverbote stets auf eine bestimmte Zeitdauer zu befristen sind.

Der heute 43-jährige Bosnier reiste im Jahr 2009 in die Schweiz zu seiner Ehefrau, mit der er mittlerweile zwei kleine Kinder hat. Im Oktober 2011 wurde er zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er in knapp elf Monaten mehr als 30 Einbruchdiebstähle verübt hatte. Die dabei erbeutete Deliktsumme betrug rund SFr. 375'000 und der verursachte Sachschaden annähernd SFr. 48'000. Im Anschluss an die Freiheitsstrafe verlor er sein Aufenthaltsrecht und wurde aus der Schweiz weggewiesen. Schliesslich verfügte das BFM am 9. Oktober 2012 gegen ihn ein unbefristetes Einreiseverbot.

Bisher konnte das BFM in schwerwiegenden Fällen unbefristete Einreiseverbote erlassen. Gemäss der neuen Praxis des BVGer sind unbefristete Einreiseverbote des BFM hingegen nicht mehr zulässig. Es muss neu sämtliche Einreiseverbote zwingend auf eine bestimmte Zeitdauer befristen. Dies gebietet sich insbesondere infolge der vom Parlament ins Landesrecht überführten EU-Rückführungsrichtlinie, in der keine unbefristeten Einreiseverbote vorgesehen sind. Auch der indirekt anwendbare Art. 121 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) legt eine maximale Dauer des Einreiseverbots von 15 Jahren fest.

Die neue Praxis gewährt weiterhin einen grossen Ermessensspielraum. So kann die Verbotsdauer beim Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr fünf Jahre überschreiten und maximal 15 Jahre, im Wiederholungsfall gar 20 Jahre betragen. Hierbei ist stets das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten: In jedem Einzelfall ist sowohl den privaten Interessen der Betroffenen Rechnung zu tragen, als auch der von ihnen ausgehenden Gefahr für besonders hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität sowie Gesundheit.

Der Betroffene hatte über Jahre hinweg gewerbsmässig delinquent und wird vom BVGer als rückfallgefährdet eingestuft. Er stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, was eine lange dauernde Fernhaltung rechtfertigt. Weil er aber seit langer Zeit keine Delikte gegen die körperliche Integrität mehr begangen hat und die in der Schweiz begangenen Einbruchdiebstähle jeweils unbewaffnet verübt hat, darf die maximal mögliche Verbotsdauer nicht

ausgeschöpft werden. Aufgrund dieser Ausgangslage sind besonders hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben nicht gefährdet. Auch die früheren unbefristeten Fernhaltmassnahmen galten nicht «lebenslänglich», sondern es bestand nach 10 Jahren ein Anspruch auf eine neue Prüfung. Zudem ins Gewicht fallen schliesslich die privaten Interessen des Betroffenen, seiner Ehefrau und insbesondere das Wohl der Kinder, denn ihr Familienleben kann während der Dauer des Einreiseverbots nur in stark eingeschränkter Weise ausgeübt werden. Das BVGer heisst die Beschwerde teilweise gut und befristet das Einreiseverbot auf acht Jahre. Diese Massnahme gilt für das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.